

## Merkblatt für Händlerinnen bzw. Händler

Bestimmte chemische Stoffe können zur illegalen Herstellung von Sprengsätzen für kriminelle, insbesondere terroristische Zwecke missbraucht werden.

Solche Stoffe, die berechtigterweise in Alltagsprodukten verwendet werden, wie beispielsweise Nitrate in Düngern, Schwefelsäure oder (Per)chlorate in Reinigungs- bzw. Bleichmitteln oder Aceton zur Reinigung oder Entfettung von Arbeitsmaterialien, werden Ausgangsstoffe für Explosivstoffe genannt.

Seit dem 1. Februar 2021 gilt in Deutschland das Ausgangsstoffgesetz (AusgStG). Es regelt die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe und dient der Durchführung der gleichzeitig in Kraft getretenen EU-Verordnung (EU) Nr. 2019/1148.

Die regulierten Ausgangsstoffe werden in der EU-Verordnung in **meldepflichtige Stoffe mit und ohne Beschränkung** unterteilt. Das Amt für Arbeitsschutz überprüft als Inspektionsbehörde die Umsetzung der mit diesem Gesetz verbundenen Pflichten in Hamburger Betrieben.

Meldepflichtige Ausgangsstoffe mit Beschränkung			Meldepflichtige Ausgangsstoffe ohne Beschränkung	
Stoffname	CAS RN <sup>1</sup>	Grenzwert [Gew. %]	Stoffname	CAS RN <sup>1</sup>
Ammoniumnitrat	6484-52-2	16 <sup>2</sup>	Aceton	67-64-1
Kaliumchlorat	3811-04-9	40	Aluminium (Pulver) < 200µm	7429-90-5
Kaliumperchlorat	7778-74-7	40	Kalciumammoniumnitrat	15245-12-2
Natriumchlorat	7775-09-9	40	Kalciumnitrat	10124-37-5
Natriumperchlorat	7601-89-0	40	Hexamin	100-97-0
Nitromethan	75-52-5	16	Kaliumnitrat	„Salpeter“; 7757-79-1
Salpetersäure	7697-37-2	3	Magnesium (Pulver) < 200µm	7439-95-4
Schwefelsäure	7664-93-9	15	Magnesiumnitrat-Hexahydrat	13446-18-9
Wasserstoff-peroxid	7722-84-1	12	Natriumnitrat	7631-99-4

Die meldepflichtigen Ausgangsstoffe mit Beschränkung dürfen nur bis zu dem genannten Konzentrationsgrenzwert an die Allgemeinheit<sup>3</sup> abgegeben werden. Oberhalb der genannten Konzentrationswerte sind der Besitz, der Handel und die Verwendung für die Allgemeinheit verboten.

### Meldepflicht

Die Meldung verdächtiger Transaktionen oder die Meldung über das Abhandenkommen (Diebstahl) von genannten Ausgangsstoffen muss **innerhalb von 24 Stunden** erfolgen!

Ansprechpartner für Hamburg als **Nationale Kontaktstelle** ist das Landeskriminalamt Hamburg - LKA75 -, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg,  
E-Mail: [Monitoring-Ausgangsstoffgesetz@polizei.hamburg.de](mailto:Monitoring-Ausgangsstoffgesetz@polizei.hamburg.de), Telefon: 040 4286-72611

<sup>1</sup> Registrierungsnummer des Chemical Abstracts Service (CAS RN)

<sup>2</sup> mit einem Stickstoffgehalt im Verhältnis zum Ammoniumnitrat größer als 16 %

<sup>3</sup> jede natürliche oder juristische Person, die zu Zwecken handelt, die nicht im Zusammenhang mit der gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit stehen

## Welche Aufgaben haben Händlerinnen bzw. -händler?

Händlerinnen bzw. -händler und insbesondere das Verkaufspersonal sind gefordert, Transaktionen von regulierten Ausgangsstoffen ordnungsgemäß zu erfassen und zu prüfen, nicht ausreichend legitimierte Verkäufe zu verweigern und verdächtige Transaktionen zu melden. Das Abhandeln und der Diebstahl erheblicher Mengen regulierter Ausgangsstoffe muss zeitnah festgestellt und gemeldet werden. Prüfen Sie daher Ihren Bestand und ganz **wichtig**:

Führen Sie regelmäßig entsprechende Schulungen Ihres Personals durch.

### In den Schulungen des Personals sollte auf Folgendes hingewiesen werden:

- Das Verbot der Abgabe bestimmter Stoffe an Privatpersonen muss eingehalten werden.
- Der Verkauf der beschränkten Stoffe an Gewerbetreibende darf nur nach Identitätsnachweis und entsprechender Dokumentation erfolgen (jährliche Erklärung bei allen Neu- und Bestandskunden zur Nachverfolgung, siehe Muster aus Anhang 4 der Verordnung (EU) 2019/1148). Die erhobenen Daten müssen 18 Monate lang aufbewahrt werden.
- Auch bei Vorliegen eines Gewerbenachweises sollte die Plausibilität des Bedarfs hinterfragt werden.
- Bei zulässiger Abgabe von Ausgangsstoffen an Gewerbetreibende müssen diese über die geltenden Regelungen informiert werden, um die Informationsweitergabe in der Lieferkette sicherzustellen.
- Das Verkaufspersonal muss bei ungewöhnlichen Transaktionen reagieren:
  - Der Verkauf kann (unter Berücksichtigung des Selbstschutzes) abgelehnt werden.
  - Das zuständige Landeskriminalamt oder notfalls die Polizei ist über die verdächtige Transaktion zu informieren (auch wenn kein Verkauf stattgefunden hat).

### Woran können Händlerinnen bzw. -händler eine verdächtige Transaktion erkennen?

- Stoffe werden in ungewöhnlicher (unüblicher) Menge oder Kombination nachgefragt.

#### Die Kundschaft

- tritt nervös auf und weicht Fragen nach dem geplanten Gebrauch des Stoffes aus.
- ist nicht vertraut mit der üblichen Anwendung des Stoffes.
- besteht auf ungewöhnliche Zahlungsmethoden, wie zum Beispiel hohe Barzahlungen.
- versucht in mehreren Filialen Ausgangsstoffe oder deren Produkte zu erwerben.
- ist nicht bereit sich auszuweisen.

Letztlich beruht die Einschätzung sehr auf Erfahrungs- und Branchenwissen des Verkaufspersonals. Sofern der Verkaufsvorgang ungewöhnlich erscheint, verweigern Sie möglichst den Verkauf und informieren Sie unverzüglich das Landeskriminalamt Hamburg. Erforderlichenfalls wählen Sie den polizeilichen Notruf 110.

**Dabei gilt: Setzen Sie sich keiner Gefahr aus!**

### Was ist beim Melden einer verdächtigen Transaktion zu beachten?

Wird eine verdächtige Transaktion vermutet, sollte das Verkaufspersonal soweit möglich Informationen zu der Kundschaft und dem Verkaufsvorgang sammeln und den zuständigen Behörden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen bereitstellen. Hierzu zählen:

- Ort und Zeit der (versuchten) Transaktion,
- Art und Menge der Chemikalie(n),
- Beschreibung der Kundin bzw. des Kunden,

- Nach Möglichkeit Personalien aufnehmen,
- Kennzeichen/Typ/Farbe des Kundenfahrzeugs,
- Das Aufbewahren von Quittungen oder Gegenständen zur Sicherstellung möglicher Fingerabdrücke oder DNA-Spuren.

## Fragen Sie uns

Wenn Sie weitere Fragen haben, wird Ihnen über das Arbeitsschutztelefon (040 42837-2112) eine kompetente Ansprechperson vermittelt. Oder Sie schreiben uns eine Nachricht und senden diese per E-Mail an [chemikalienrecht@justiz.hamburg.de](mailto:chemikalienrecht@justiz.hamburg.de).